



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

§ 24 Kärntner Bauordnung 1996 - Vereinfachtes Bauverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzahl: 473/2021-1

Ebene Reichenau, 30.04.2021

Betrifft: **Errichtung einer Stützwandkonstruktion ("Steinschlichtung")**
Wilfried Hinteregger, Vorderkoflach 11/2, 9564 Patergassen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 29.03.2021, geändert am 27.04.2021 hat der Bauwerber Wilfried Hinteregger, Vorderkoflach 11/2, 9564 Patergassen, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung einer Stützwandkonstruktion ("Steinschlichtung"), auf dem Grundstück Nr.: **270**, KG: **Wiedweg**, EZ: **5**, angesucht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Gegenstand ist die Errichtung einer Stützwandkonstruktion in Form einer Steinschlichtung (inklusive Absturzsicherung), mit einer max. Höhe von 2,00 m und einer Gesamtlänge von 14,00 m.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit a der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idgF. die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau aufliegende Projekt während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes und des damit verbundenen, eingeschränkten Parteienverkehrs, wird für eine allenfalls beabsichtigte Akteneinsicht ersucht, unter der Telefonnummer 04275 218 12 bzw. per E-Mail an reichenau.bauamt@ktn.gde.at einen Termin zu vereinbaren.

Beachten Sie Folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne des § 24 litera h der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, Landesgesetzblatt 62/1996, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 Absatz 3 litera b) bis g) legis citate, innerhalb der Frist von zwei Wochen erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d K-BO 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine

Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

FdRdA
Thomas Willegger -
Bausachbearbeiter



Ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer
3. Planverfasser
4. zum Akt

angeschlagen am: 30.04.2021

abzunehmen am: 14.05.2021

abgenommen am: